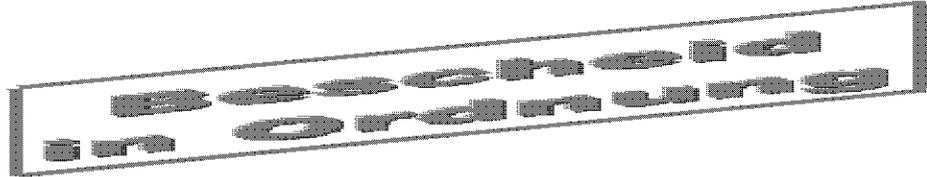


Finamt Prötzeler Ch 12A 15344 Strausberg

Bescheid

für 2020 über den
Gewerbsteuerermessbetrag

*B03*10*002195*
HSP STEUER Ziegenhagen Ki
PartGmbB Steuerberatungsg
Schloss Diedersdorf
15306 Vierlinden OT Died



Für
Interessengemeinschaft Ostbahn e.V.
Bahnhofstr. 26 , 15344 Strausberg

Festsetzung

Der Gewerbesteuerermessbetrag für 2020 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	-227
Gewerbeertrag	-227
Steuerermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbsteuerermessbetrag	0

Nachrichtlich:

Der verbleibende Verlustvortrag beträgt 227.

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 10.12.2021 um 18:47:38 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Aufgrund des Gewerbesteuerermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 3064	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Strausberg 12064472	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
Handelsregister-Nr.: VR 6770	Gewerbekennzahl: Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.	949990	

07115

110303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Servicezeiten:**

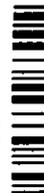
Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Haltestelle: Strausberg Nord, S-Bahnlinie S 5 (Strausberg Nord-Westkreuz)

Buslinien: 885 Barnimer Busgesellschaft (BBG); 927, 929, 937, 966 Busverkehr MOL (BVO)

weitere Informationen: unter www.fz-strausberg.brandenburg.de/Erreichbarkeit



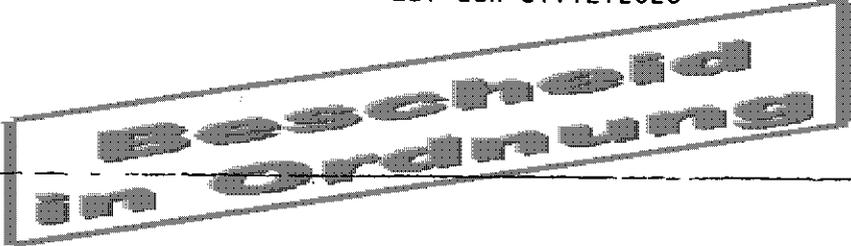
Finamt Prötzteler Ch 12A 15344 Strausberg

Bescheid

HSP STEUER Ziegenhagen Ki
PartGmbH Steuerberatungsg
Schloss Diedersdorf
15306 Vierlinden OT Died

über

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2020



Für
Interessengemeinschaft Ostbahn e.V.
Bahnhofstr. 26 , 15344 Strausberg

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf	227 €
Berechnung des nach § 10a GewStG gesondert festzustellenden Verlustes	€
vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	227
Vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums	227

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

07116
011105
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

weitere Informationen

Servicezeiten:

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Haltestelle: Strausberg Nord, S-Bahnlinie S 5 (Strausberg Nord-Westkreuz)

Buslinien: 885 Barnimer Busgesellschaft (BBG); 927, 929, 937, 966 Busverkehr MOL (BMO)

weitere Informationen: unter www.fa-strausberg.brandenburg.de/Erreichbarkeit



Steuernummer 064/141/13859
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03341 342-2433
Telefax 03341 342-2190

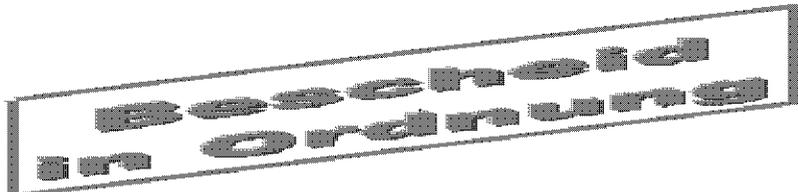
Finamt Prötzeler Ch 12A 15344 Strausberg

Bescheid

für 2020 über

**Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag**

HSP STEUER Ziegenhagen Ki
PartGmbH Steuerberatungsg
Schloss Diedersdorf
15306 Vierlinden OT Died



Für
Interessengemeinschaft Ostbahn e.V.
Bahnhofstr. 26 , 15344 Strausberg

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 03.01.2022)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		-227
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-227

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-227	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Strausberg
Prötzeler Chaussee 12A, 15344 Strausberg
Tel.: 03341 342-1239

Kreditinstitut:
BBk Berlin
IBAN DE38 1000 0000 0017 0015 04 BIC MARKDEF1100

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

000109
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 10.12.2021 um 18:45:28 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesen / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 10.01.2022

weitere Informationen

Servicezeiten:

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

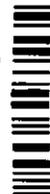
Haltestelle: Strausberg Nord, S-Bahnlinie S 5 (Strausberg Nord-Westkreuz)

Buslinien: 885 Barnimer Busgesellschaft (BBG); 927, 929, 937, 966 Busverkehr MOL (BMO)

weitere Informationen: unter www.fa-strausberg.brandenburg.de/Erreichbarkeit



000208



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint



Steuernummer 064/141/13859
(Bitte bei Rückfragen angeben)

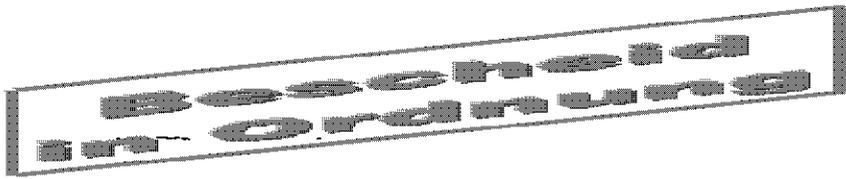
Telefon 03341 342-2433
Telefax 03341 342-2190

Finamt Prötzeler Ch 12A 15344 Strausberg

Bescheid

HSP STEUER Ziegenhagen K1
PartGmbH Steuerberatungsg
Schloss Diedersdorf
15306 Vierlinden OT Died

Über die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags zur
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
zum 31.12.2020



Für
Interessengemeinschaft Ostbahn e.V.
Bahnhofstr. 26 ,--15344 Strausberg

Feststellung

Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 31 Abs. 1 KStG i. V. mit § 10d EStG
zum 31.12.2020 gesondert festgestellt auf 227 €

Feststellungsgrundlagen

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2019	0 €
Steuerlicher Verlust 2020	227
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2020	227

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Strausberg
Prötzeler Chaussee 12A, 15344 Strausberg
Tel.: 03341 342-1239

Kreditinstitut:
BBk Berlin
IBAN DE38 1000 0000 0017 0015 04 BIC MARKDEF1100

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de

000109



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

weitere Informationen

Servicezeiten:

Mo, Di, Do, Fr.: 8-12:00, Di: 14-18:00

Nahverkehrsanbindung:

Haltestelle: Strausberg Nord, S-Bahnlinie S 5 (Strausberg Nord-Westkreuz)

Buslinien: 885 Barnimer Busgesellschaft (BBG); 927, 929, 937, 966 Busverkehr MOL (BMO)

weitere Informationen: unter www.fa-strausberg.brandenburg.de/Erreichbarkeit

